



Stadt Nürnberg · Marientorgraben 9 · 90402 Nürnberg
560

Stadt Nürnberg
SportService

Verein/Nutzer
Adresse

Datum

**Nutzungsvereinbarung für die Überlassung von Sporthallen
(periodische Belegung - Dauernutzung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Zuweisung von Räumlichkeiten für die sportliche Nutzung

in der Einrichtung: **Schule, Turnhalle (Raumnummer),**

Gesamtfläche

Straße Hausnummer

Tag

Uhrzeit von - bis

am: **Datum** gültig bis: **unbegrenzt bzw. Datum**

Uhrzeit: **Wettkamp/Trainingsbelegung Sportart**

Gültig von: **Nutzergruppe**

Belegung: **Preisklasse:**

wird hiermit genehmigt. In der vereinbarten Nutzungszeit sind das Umkleiden und Duschen sowie andere Rüstzeiten eingeschlossen.

Für die Belegung gilt die Preisklasse **Nutzergruppe**, d. h. es werden pro **60** Minuten Trainingszeit wöchentlich **“Betrag“ €** in Rechnung gestellt. Die Rechnung erhalten Sie gesondert.

Die Überlassung erfolgt mit Schlüsselgewalt. Wir bitten Sie daher, die Sporthallenschlüssel rechtzeitig und während der Dienstzeiten beim Hausmeister Herrn/Frau „*Name, Telefonnummer*“, abzuholen.

Die Überlassung erfolgt aufgrund der Schulraumüberlassungsbedingungen der Stadt Nürnberg. Die Nutzungsbedingungen sowie die zu beachtende Sporthallenordnung entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Füller

Abteilung Sportstätten
Herr Füller

Marientorgraben 9
90402 Nürnberg
Zimmer-Nr. 3
Tel.: 09 11 / 2 31-68 48
Fax: 09 11 / 2 31-41 52

email: sportservice-sportstaetten
@stadt.nuernberg.de
www.sportservice.nuernberg.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn-Linie 2, 21, 3
Haltestelle Wöhrder Wiese
U-Bahn-Linie 1, 11
Haltestelle Hauptbahnhof
Straßenbahn-Linie 8
Haltestelle Marientor

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Nutzungsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Die Stadt überlässt dem Nutzer für sportliche Zwecke die genannte Sporthalle mit den notwendigen Nebenräumen.

Schulferien, Feiertage und sonstige unterrichtsfreie Tage sind von der Nutzung ausgenommen. Zu den schulfreien Tagen zählen auch die Samstage und Sonntage vor und nach den jeweiligen Ferien

2. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach den vom Stadtrat jeweils nach Nutzergruppen festgelegten Sätzen. Zur Nutzergruppe 1 gehören im Wesentlichen die förderungsfähigen Sportvereine und Sportverbände, zur Nutzergruppe 2 die sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen und zur Nutzergruppe 3 alle übrigen Nutzer. Wenn nur ein Teil der Sporthalle überlassen wird, wird auch nur ein entsprechender Anteil des Entgelts berechnet.

An unterrichtsfreien Tagen erhöht es sich um 30 %. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Nutzungsentgelt enthalten.

3. Rabattierung

Förderungsfähige Sportvereine und –verbände erhalten auf das Entgelt einen Rabatt, der im allgemeinen dem Jugendanteil, das ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl, entspricht. Bei Sportvereinen des Versehrten- und Behindertensports beträgt er jedoch das Vierfache des Jugendanteils, mindestens aber 30 %, und bei förderungsfähigen Sportverbänden generell 30 %.

Bei der Rechnungsstellung werden für die Zuordnung zu den Nutzergruppen die Informationen zu Grunde gelegt, die dem SportService zu dieser Zeit bekannt sind. Beim Jugendanteil zur Ermittlung des Rabatts wird auf die Mitgliederzahlen des Vorjahres zurückgegriffen, wenn für das laufende Jahr noch keine Zahlen vorliegen.

4. Nichtbenutzung und Absage

Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Sporthalle nicht oder nicht während der gesamten Nutzungszeit genutzt wird. Es ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat des Verzugs von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Kündigt der Nutzer die Nutzungsvereinbarung spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungstag, hat er nur die der Stadt eventuell entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5. Unter Vermietung

Eine Unter Vermietung der Sporthalle durch den Nutzer ist nicht gestattet.

6. Schlüsselgewalt und Sicherungspflicht

Bei Sporthallen bei denen kein Hallenwart des SportService oder ein von dort beauftragter Schließdienst während der Belegung anwesend ist, werden die Nutzer während der gesamten Nutzungszeit (hausmeisterfreie Zeit) die Schlüsselgewalt und die Sicherungspflicht übertragen.

Der Hausmeister hat in der hausmeisterfreien Zeit keinen Dienst zu leisten. Der Nutzer übernimmt daher während dieser Zeit die Hausmeisterpflichten.

Dabei ist durch den Aufsichtspflichtigen insbesondere sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung

- alle Räume und ggf. die Zugangstore wieder verschlossen werden,
- die Fenster geschlossen werden,
- die Lichter gelöscht und
- die Duschen und Wasserhähne zugedreht werden.

Der Aufsichtspflichtige erhält vom Hausmeister Schlüssel für den Zugang zur Sporthalle und den zugeteilten Nebenräumen. Die Schlüssel sind vor dem Dienstende des Hausmeisters abzuholen und nach Beendigung der Nutzung an der mit dem Hausmeister zu vereinbarten Stelle wieder abzuliefern. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer für die Folgen. Die Anfertigung von Zweitenschlüsseln ist nicht gestattet.

Das Diensttelefon des Hausmeisters steht nicht zur Verfügung. Wenn keine Notruftelefone vorhanden sind, müssen bei Unfällen daher die nächstgelegenen öffentlichen Telefonzellen benutzt werden.

Der Aufsichtspflichtige ist berechtigt und verpflichtet, Personen aus der Sporthalle bzw. dem Schulgrundstück zu verweisen, die sich ohne berechtigten Grund dort aufzuhalten oder die Haus- bzw. Sporthallenordnung missachten oder sich ungebührlich benehmen. Notfalls ist die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Feststellung der Personalien der Störer herbeizurufen. In diesen Fällen ist der SportService zu verständigen, der im Benehmen mit der Schulleitung entscheidet, ob Strafanzeige erstattet wird.

7. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Sportveranstaltung und stellt den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten (Aufsichtspflichtiger). Der Aufsichtspflichtige sorgt für Beachtung der beigefügten Sporthallenordnung durch Teilnehmer und Besucher. Er ist dem SportService der Stadt nach Aufforderung zu benennen.

Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räume und Geräte jeweils in dem Zustand, in dem sich diese befinden. Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit durch den Aufsichtspflichtigen prüfen zu lassen und gewährleistet, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

8. Reinigung

Der Nutzer übernimmt die Grobreinigung der Halle und der benutzten Nebenräume. Durch die Grobreinigung ist sicherzustellen, dass der Sportunterricht der Schule am auf die Nutzung folgenden Schultag nicht beeinträchtigt wird. Wird gegen diese Verpflichtung verstößen, ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe von 50 €, im Wiederholungsfall von 100 € zu verlangen.

9. Kosten für Sondermaßnahmen

Werden Sondermaßnahmen erforderlich, um die genutzten Räume für den ordnungsgemäßen Gebrauch wiederherzustellen (z. B. Sonderreinigung), so sind die hierfür anfallenden Kosten vom Nutzer gesondert zu tragen. Das gleiche gilt für Personalkosten, die dadurch entstehen, dass Hauspersonal (einschl. Hallenwarte des SpS) über die regelmäßige Dienst- bzw. Bereitschaftszeit hinaus in Anspruch genommen wird.

10. Haftung

Der Nutzer haftet für alle von ihm schulhaft verursachten Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Sportler, Mitarbeiter oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt und im Fall der eigenen Inan-

spruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. In Fällen, in denen Besucher, Teilnehmer, Zuschauer, etc. bei Veranstaltungen des Nutzers einen Schaden an Inventar oder Gebäude verursachen, ist der Nutzer verpflichtet, für eine Feststellung der Personalien des Schädigers zu sorgen, damit die Stadt ggf. ihren Haftungsanspruch durchsetzen kann.

Der Nutzer schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab, durch welche die aufgeführten Schadensrisiken abgedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt weist er den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung vor der erstmaligen Hallenbenutzung nach.

11. Sicherungspflicht

Die Zugänge zur Sporthalle werden bei Schneefall oder Glätte nicht geräumt bzw. gestreut. Der Nutzer ist verpflichtet, seinerseits die erforderlichen Vorkehrungen für den gefahrenfreien Zu- und Abgang aller Teilnehmer und Nutzer zu treffen, d. h. die Sicherungspflicht wird auf ihn übertragen.

12. Kündigung

Die Vereinbarung kann für Nutzungen, die nicht befristet sind, von der Stadt zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres erfolgen.

Die Vereinbarung kann für Nutzungen, bei denen die Sporthalle nicht angemessen belegt ist oder bei denen vom Nutzer gegen die vertraglichen Pflichten, insbesondere die Sporthallenordnung, verstößen wird, von der Stadt nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos gekündigt werden. Bei dringendem Eigenbedarf der Stadt - dazu gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen - entfällt das Nutzungsrecht. Dies wird dem Nutzer nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

Die Nutzungszeit vor 18:00 Uhr wird wegen des Vorrangs schulischer Veranstaltungen nur stets widerruflich überlassen. Eine formelle Kündigung der Stadt ist nicht erforderlich, wenn diese Zeiten für schulische Zwecke benötigt werden.

Der Nutzer kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, siehe jedoch Nr. 4 der Nutzungsbedingungen.

Sporthallenordnung

Diese Ordnung ist für alle Benutzer der Sporthalle verbindlich.

1. Das Betreten der Sporthalle ist nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers / Übungsleiters gestattet. Er betritt die Sporthalle als Erster und verlässt sie als Letzter.
2. Die zugewiesenen Belegungszeiten sind genau einzuhalten.
3. Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen, die vorher im Umkleideraum angezogen worden sind, betreten werden.
4. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß und unter Aufsicht des Lehrers / Übungsleiters verwendet werden. Lehrer / Übungsleiter sorgen für eine sachgemäße Behandlung der Sportgeräte.
5. Bewegliche Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzutragen. Verstellbare Geräte sind in die niedrigste Stellung zu bringen.
6. Matten dürfen nicht geschleift werden. Sie sind zu tragen bzw. mit dem Wagen zu fahren.
7. Verunreinigungen aller Art, so z. B. durch Magnesiumpulver, sind sofort zu beseitigen.
8. Fußball- und Handballspielen ist nur in den dafür geeigneten Hallen erlaubt. Auskunft darüber erteilt der SportService Nürnberg.
9. Den Nutzern stehen die vor Ort allgemein zugänglichen Sportgeräte zur Verfügung. Des Weiteren erhalten sie Gelegenheit, ihre eigenen Sportgeräte im Geräteraum der Sporthalle unterzubringen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten.
10. Geräteraume sind keine Aufenthaltsräume.
11. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist auf der Spielfläche der Sporthalle sowie in den zur Sporthalle zugehörigen Nebenräumen nicht gestattet.
12. Rauchen ist in der Sporthalle und in den Nebenräumen sowie auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.
13. Schäden in der Sporthalle oder an den Sportgeräten sind umgehend dem Schulhausmeister bzw. dem Sportwart der Schule mitzuteilen.
14. Der Lehrer / Übungsleiter hat sich nach Schluss der Veranstaltung / Übungsstunde davon zu überzeugen, dass sich die Halle und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und dass Fenster und Türen geschlossen sind.